

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Elkenroth vom 16.09.2009

Der Ortsgemeinderat Elkenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Elkenroth vom 08.11.2007 sowie die I. Änderungssatzung vom 26.02.2008 außer Kraft.

Elkenroth, den 16.09.2009
Ortsgemeinde Elkenroth
(Peter Schwan)
Ortsbürgermeister

Anlage
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabstätten

1. Reihengrabstätten (§13 Friedhofssatzung)

- Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 205,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 205,00 €

- Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 675,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 675,00 €

Gebühr für die lfd. Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabstätte 700,00 €

Gravurinschrift der Grabplatte: Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Wahlgrabstätten (Doppelgrab) (§ 14 Friedhofssatzung)

(Hinweis: Eine Vergabe von Doppelgrabstätten erfolgt nicht mehr)

(bisherige Gebühr 435,00 €)

3. Urnengrabstätten (§ 15 Friedhofssatzung)

- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte

an Berechtigte nach Nr. 1 als

- a) Urneneinzelgrabstätte 123,00 €
- b) Urnendoppelgrabstätte 246,00 €

- Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab

an Berechtigte nach Nr. 1 als Urneneinzelgrab 250,00 €

Gebühr für die lfd. Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabstätte 250,00 €

Fertigung und Anbringung der Grabplatte mit Gravurinschrift: Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

4. Gemischte Grabstätten (§ 13a Friedhofssatzung)

a) Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte

nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Erdbestattung) 205,00 €

b) Zweitbelegung mit einer Urne

als Urnenwahlgrabstätte (§ 13a Abs. 2) 70,00 €

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofssatzung)

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

für jedes Jahr der Verlängerung

(1/30 der Gebühr für ein Doppelgrab) 14,50 €

2. Urnengrabstätten (§15 Friedhofssatzung)

Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Urnendoppel-

grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung

(1/30 der Gebühr für ein Doppelgrab) 14,50 €

III. Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

1. Reihengrab (Einzelgrab)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 430,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 430,00 €

Reihengrab (Einzelgrab) als Wiesengrab

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 430,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 430,00 €

2. a) Urnengrab

Je Beisetzung 150,00 €

b) Urnenwiesengrab

Öffnen und verschließen des Senkrohres 50,00 €

3. Wahlgrab (Doppelgrab)

a) Einzelgrabstelle 430,00 €

b) Doppelgrabstelle je Bestattung 430,00 €

c) Urnenbeisetzung wie III Nr. 2 150,00 €

4. Einfassung von Grabstätten

a) Einfassung einer Einzelgrabstätte (Reihengrab) 476,00 €

b) Einfassung einer Urnengrabstätte 290,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Friedhofshalle

Benutzung des Aussegnungsraumes und des
Aufbewahrungsraumes pro Sterbefall für die Dauer
der Nutzung 110,00 €

Nur Nutzung des Aufbewahrungsraumes 15,00 €/Tag
(Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird
bei der Benutzung des Aussegnungs- und Aufbewahrungsraumes
keine Gebühr erhoben)

Pauschalgebühr für die Reinigung der Friedhofshalle 35,00 €

Elkenroth, den 16.09.2009

Ortsgemeinde Elkenroth
gez. Peter Schwan
Ortsbürgermeister

Hinweis: Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 46/2009 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 13.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.